

**Satzung der Stadt Norden über
die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§ 2 Abs. 1 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände, einseitige Bebauung sowie Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Durchführung der Straßenreinigung

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den Bestimmungen der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege, Radwege, Bushaltestellenbuchten, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle baulich angelegten oder durch Markierung erkennbaren selbständigen Gehwege.
 - die baulich angelegten Gehwege, die keine bauliche oder markierungstechnische Trennung durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise zu einem erkennbaren, vorgesehenen Radweg aufweisen oder durch Zeichen 240 bzw. 239 mit Zusatzzeichen 1022–10 StVO beschildert sind und wo dadurch kein Radverkehr zulässig ist.
 - Gehwege, die aufgrund der Beschilderung durch Zeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022–10 StVO ausdrücklich für den Radverkehr freigegeben werden.
 - Gemeinsame Geh- und Radwege, die durch Zeichen 240 StVO beschildert sind.
 - Gehwege bei getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO).
 - alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Als Abgrenzung reichen eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins sowie befestigter Flächen ist nicht erforderlich.
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen oder Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen oder Fußgängerbereichen.
- (3) Radwege im Sinne dieser Satzung sind
- alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Radfahrverkehr bestimmt sind. Als Abgrenzung reichen eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus.
 - Radwege bei getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO).
 - Sonderwege, die aufgrund einer baulichen oder markierungstechnischen Trennung durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise von einem Gehweg abgegrenzt sind und dadurch erkennbar die Funktion eines Radweges haben.
 - durch Zeichen 340 StVO auf der Fahrbahn gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radfahrer“ markierte Schutzstreifen neben der Kernfahrbahn.
 - durch Zeichen 237 beschilderte und Zeichen 295 (Breitstrich) StVO markierungstechnisch von der Fahrbahn abgetrennte Sonderwege für Radfahrer (Radfahrstreifen).

§ 4

Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Norden betreibt die Straßenreinigung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Bushaltestellenbuchten und Radwege in den Straßen, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das der „Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden“ beigefügt ist. Als Winterdienst obliegt der Stadt das Schneeräumen sowie bei Glätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (3) Das genannte Straßenverzeichnis wird im Bedarfsfall den geänderten Verhältnissen angepasst. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch ortsübliche Bekanntmachung oder schriftlich auf die Änderung hingewiesen.
- (4) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Benutzer dieser Einrichtung. Den Eigentümern stehen die Inhaber der in § 5 Abs. 4 besonders bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleich. Für die Benutzung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für alle Straßen, die im Straßenverzeichnis, das der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden" beigefügt ist, aufgeführt sind, wird die Reinigung einschließlich Winterdienst der Gehwege (§ 3 Abs. 2) sowie die Reinigung der Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, gleich, ob und wie diese befestigt sind, den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Für alle im Straßenverzeichnis (Abs. 1) nicht aufgeführten Straßen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung einschließlich Winterdienst der Gehwege (§ 3 Abs. 2) sowie die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Radwege, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind. Liegt das Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen oder Wegen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamten das Grundstück umfassenden Anlagen.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. WEG) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Norden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Norden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 6
Reinigungspflicht Dritter

Hat ein Dritter mit Zustimmung der Stadt Norden die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 02.09.1998, zuletzt geändert am 07.12.2017, außer Kraft.